

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 01.07.2008

# **Wegfall der Geschäftsgrundlage**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

## Fall

K kauft bei Antiquitätenhändlerin V eine wertvolle alte Standuhr zum Preis von € 3.000,-. V verpflichtet sich, die Uhr bei K anzuliefern. K gibt als Adresse „Nagelmannstraße 16“ an. Diese Angabe beruht jedoch auf einem Schreibfehler. In Wirklichkeit wohnt K in der Nagelmannstraße 160. Als G, ein Angestellter der V am nächsten Tag zur vereinbarten Zeit an der Nagelmannstraße 16 vorfährt, fällt der Fehler nicht auf, weil an der Tür zufällig der Nachname steht, den auch K trägt. G ärgert sich, dass er niemanden antrifft, obgleich er pünktlich vor der Tür stand. Daher stellt er kurzerhand die Uhr auf dem Bürgersteig ab. Dort wird sie durch einen plötzlichen Gewitterregen irreparabel beschädigt, bevor K sie bei einem Spaziergang zufällig entdeckt.

K fordert Schadensersatz für die Lampe, die sie für € 3.500,- hätte weiterverkaufen können, während V meint, dass K für das Missgeschick verantwortlich sei und daher den Kaufpreis zu zahlen habe.

## Anspruch V→K

### Anspruch auf Zahlung von € 3.000,- aus § 433 Abs. 2 BGB

- Kaufvertrag? +
- Ausschluss nach § 326 Abs. 1 BGB?
  - Durch Zerstörung der Uhr wird die Leistung unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB).
  - Nur, wenn § 326 Abs. 2 S. 1 BGB eingreift ...

## Voraussetzungen des Annahmeverzugs

- Leistungspflicht des Schuldners?, § 433 Abs. 1 BGB.
- Möglichkeit der Leistung? Bis zum Untergang der Uhr +
- Erfüllbarkeit (§ 271 BGB)?, G kam zur vereinbarten Zeit.
- Ordnungsgemäßes Angebot?
  - Ort war der von K angegebenen Ort.
  - Beschaffenheit war korrekt.
  - Zeitpunkt: s.o.
- Nichtannahme? +  
→ Annahmeverzug gegeben!

## Fortsetzung der Falllösung

- Unmöglichkeit vom Schuldner nicht zu vertreten?
  - Kein Recht zur Besitzaufgabe nach § 303 BGB (nur bei Immobilien!)
  - § 300 Abs. 1 BGB: V hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
  - Gemäß § 278 BGB hat V auch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des G zu vertreten.
  - G handelte (zumindest) grob fahrlässig.
- Es bleibt beim Wegfall der Zahlungspflicht nach § 326 Abs. 1 BGB!

## Anspruch K→V auf Schadensersatz

### Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB auf Zahlung von € 500,-.

- Voraussetzungen des § 283 BGB
  - Leistungspflicht der V? +
  - Nachträgliche Unmöglichkeit? +, Uhr ist völlig zerstört.
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB?
  - Schuldverhältnis? +, Kaufvertrag
  - Pflichtverletzung? +, Nichtlieferung.
  - Vertretenmüssen? +, gemäß §§ 300 Abs. 1, 278 BGB.
- Schaden? Nur € 500,- nach Differenzmethode (weil Pflicht zur Zahlung wegfällt).
  - Aber: Kürzung nach § 254 BGB wegen falscher Adressangabe möglich!

### **Werner Flume zur Lehre von der Geschäftsgrundlage:**

„Das Denken in der Lehre von der Geschäftsgrundlage ist eine ständige Versuchung, sich Vertragspflichten zu entziehen“.

## Der Wegfall der Geschäftsgrundlage

- Anpassung von Verträgen bei unerwarteter Änderung der Rahmenbedingungen.
  - Ausnahme vom Grundsatz *pacta sunt servanda*.
- Regelung in § 313 BGB.
- Wie der Annahmeverzug „Leistungsstörung ohne Pflichtverletzung“.
- Ursprung: Gemeinrechtliche Lehre von der *clausula rebus sic stantibus*.
- Von den Vätern des BGB verworfen, in der Zeit der Inflation auf der Basis von § 242 BGB nach dem 1. Weltkrieg wiederbelebt.
  - Seit 2002 im BGB.
  - Als (ehemals) außerhalb des Gesetzes stehende Auffangregelung gilt § 313 BGB nur subsidiär.
  - Vorrangig: Vertragliche Regelungen, § 275 BGB, Vorschriften über die Irrtumsanfechtung!



## Der Begriff der Geschäftsgrundlage

- Subjektive Geschäftsgrundlage
  - Bei Vertragsschluss erkennbar zu Tage getretene, vom Partner nicht beanstandete Vorstellungen einer Partei, auf denen der Geschäftswille aufbaut.
- Objektive Geschäftsgrundlage
  - Objektiv wichtige Umstände, welche die Parteien als selbstverständlich ansehen, ohne sie sich bewusst zu machen.
- Große vs. Kleine Geschäftsgrundlage
  - Große Geschäftsgrundlage ist gestört bei „Einwirkungen auf die Sozialexistenz“ (Krieg, Revolution, Hyperinflation).
  - Kleine Geschäftsgrundlage: Umstände, die gerade für den Vertrag wichtig sind.

## **Wegfall und Fehlen der Geschäftsgrundlage**

- Wegfall der Geschäftsgrundlage:  
Umstände verändern sich
  - Oder: Erwartungen für die Zukunft stellen sich als falsch heraus.
- Fehlen der Geschäftsgrundlage:  
Umstände sind von Anfang an anders als die Parteien annehmen.
  - Gemeinsamer Irrtum der Parteien.

## Rechtsfolgen des § 313 BGB

- Primär: Anpassung des Vertrages.
  - Z.B. Erhöhung des Preises bei Hyperinflation etc.
  - Durchsetzung vor Gericht durch Klage auf die nach dem angepassten Vertrag geschuldete Leistung.
  - Nicht: Klage auf Zustimmung zur Vertragsanpassung = Abgabe einer Willenserklärung.
- Ausnahmsweise: Rücktritt oder Kündigung nach § 313 Abs. 3 BGB.

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 02.07.2008

# **Abtretung und Schuldübernahme**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>